

Satzung des Segelclubs Equipage e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Segelclub Equipage", (Abkürzung: "SC Equipage"). Er soll in das Vereinsregister in München eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes; die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen; die Beteiligungen an Kooperationen und Sportgemeinschaften; Durchführung der Seminare, Bildungsmaßnahmen und kulturellen Veranstaltungen für Erwachsene und Familien; die Popularisierung und die Pflege des Wassersports, insbesondere des Segelsportes; theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung des Seglernachwuchses und der fortgeschrittenen Segler; Aus- und Weiterbildung sowie der Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - b) Veranstaltungen der Jugendhilfe im Sinne des Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Diese Veranstaltungen sind: Seminare, Freizeiten, nationale und internationale Jugendbegegnungen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und kulturelle Veranstaltungen, die sich an Jugendliche richten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - (6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereines zu fördern.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Einreichen des schriftlichen Antrages. Die Aufnahmebeschlüsse sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen das Ansehen, Interessen oder Satzung des Vereines gröblich verstoßen oder sich als ungeeignet für den Verein und Segelsport (z. Bsp. Gefährdung eigener Gesundheit oder Gesundheit anderen Mitgliedern durch grobe Fahrlässigkeit) erwiesen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(8) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereines materiell unterstützen wollen, ohne in das aktive Leben des Vereines eingebunden zu sein. Diese Form der Mitgliedschaft umfasst kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und kein aktives Wahlrecht.

(9) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder ernannt.

§4 Mittel

(1) Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlöse u.Ä.

§5 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Aufnahmegebühres, des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretern
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) bis zu vier Beisitzern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Vereines. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

(6) Dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl Vorstandes im Amt.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/in schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzenden oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(10) Die Teilnahme an der Vorstandssitzung kann mittels einer physischen oder digitalen Präsenz erfolgen.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Beschlüsse über die Aufnahme und Ausschlüsse der Mitglieder und der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen,
- f) Beschlussfassung zur Arbeit des Vereines,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.

(3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung mindestens einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann mittels einer physischen oder digitalen Präsenz erfolgen.
- (7) Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, welcher vom Versammlungsleiter bestimmt wird.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (12) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend.

§9 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Deckung bestehender Verpflichtungen zu verwenden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VRJD JunOst, LV Bayern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.12.2020 errichtet.

Deutschland, den 20.12.2020

Albert Alek Krimer / Ulm

Alexander Sterin / Frankfurt am Main

Dmitry Zamyatin / München

Eugen Popov / München

Julia Odegova / München

Katharina Geringer / Ulm

Lena Krimer / Ulm

Michael Klimovski / München

Wladislaw Kochanow / Ulm

Yury Dorozhkin / Neufahrn
